

Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 37/2026

10. September 2026

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Stiftung St. Trinitatis zu Leipzig – Kirchliche Stiftung
des öffentlichen Rechts vom 30. August 2026 A454

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Sächsi-
sches Industriemuseum“ mit Sitz in Chemnitz über
den Beschluss der Haushaltssatzung für das Haus-
haltsjahr 2026 vom 25. August 2026 A458

Bekanntmachung des Zweckverbands für Tier-
körperbeseitigung Sachsen zur Durchführung der
31. Sitzung der Verbandsversammlung vom 4. Au-
gust 2026 A460

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsver-
bund Mittelsachsen zur Durchführung der 113. Sitzung
der Verbandsversammlung vom 27. August 2026 A461

Bekanntmachung des Abwasserverbandes Rödertal
zur 2. öffentlichen Verbandsversammlung 2026 vom
27. August 2026 A462

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverban-
des Oberlausitz-Niederschlesien über die 76. Sitzung
des Braunkohlenausschusses und die 128. Sitzung
der Verbandsversammlung vom 28. August 2026 A463

Bekanntmachung des Vereins „Chemnitzer Kultur-
verein e. V. (CheK)“ mit Sitz in Chemnitz über die
Auflösung des Vereins (Amtsgericht Chemnitz –
VR 5651) vom 25. August 2026 A464

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Stiftung St. Trinitatis zu Leipzig – Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts

Vom 30. August 2026

Der Bischof von Dresden-Meißen verordnet hiermit im Einvernehmen mit dem Propst der Katholischen Propstei St. Trinitatis Leipzig, dieser als gesetzlicher Vertreter des Katholischen Kirchenlehens St. Trinitatis zu Leipzig, und nach Beteiligung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus gemäß Artikel 15 Absatz 4 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen vom 2. Juli 1996 (SachsGVBl. 1997, S. 18), was folgt:

Satzung

Präambel

Das Katholische Kirchenlehen St. Trinitatis zu Leipzig ist eine kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts und besteht nachweislich zumindest seit 1893 selbständig rechtstragend. Die historischen Gründungsdokumente, die weder in kirchlichen noch in staatlichen Archiven recherchiert werden konnten, sind vermutlich untergegangen.

Rechtsnachfolger des ursprünglichen Stifters ist das Bistum Dresden-Meißen, Stiftungsbegünstigter die Katholische Propstei St. Trinitatis zu Leipzig.

Solange das Kirchenlehen nachweislich existiert, wird es organschaftlich durch Amtspersonen der römisch-katholischen Kirche vertreten, bis 1933 durch das Apostolische Vikariat bzw. das Ordinariat des Bistums Meißen in Bautzen, seither durch den jeweiligen Propst der Katholischen Propstei St. Trinitatis zu Leipzig. Während die ursprüngliche Rechtsgrundlage für diese Vertretung nach wie vor im Dunkeln ist, beruht die Festlegung der Vertretungsverhältnisse jedenfalls seit 1902 auf Verordnungen teils des zuständigen sächsischen Ministeriums, teils des Ordinariats des Bistums Meißen in Bautzen, die durch das zuständige sächsische Ministerium bekannt gemacht wurden.

Verordnung des Sächsischen Ministeriums des Kultus und des öffentlichen Unterrichts, die Vertretung der Kirchenlehen und sonstiger geistlicher Lehen der katholischen Kirche betreffend, vom 28.05.1902, Sachs. GBl. S. 132; Verordnung des Ordinariats des Bistums Meißen in Bautzen über Vertretung der katholischen Kirchenlehen vom 24.11.1922, bekannt gemacht durch das Sächsische Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, Sachs. GBl. S. 604; Änderung der Verordnung des Ordinariats des Bistums Meißen in Bautzen über Vertretung der katholischen Kirchenlehen vom 26.04.1926, bekannt gemacht durch das Sächsische Ministerium für Volksbildung, Sachs. GBl. S. 119; Generalverordnung des Bischöflichen Ordinariats in Bautzen über die Vertretung kirchlicher Stiftungen und Kirchenlehen vom 19.09.1933, bekannt gemacht durch das Sächsische Ministerium für Volksbildung, Sachs. VerwBl. S. 825.

Das Vermögen des Lehens wuchs im Laufe der Zeit an. Wiederholt erwarb es Grundstücke, auf denen Kirchen- und Pfarrgebäude für römisch-katholische Pfarreien, aber auch

karitativen Zwecken dienende Gebäude errichtet wurden. Finanzielle Mittel des Bistums Dresden-Meißen oder von Leipziger Pfarreien hat das Lehen hierfür nicht erhalten; zumindest ist dergleichen nicht überliefert.

Später gab das Lehen die meisten seiner Grundstücke wieder ab, in der Regel unentgeltlich an verschiedene römisch-katholische Pfarreien. Behalten hat es bis heute nur das Grundstück Elsterstraße 15 in Leipzig-Zentrum. Mittelbar gehören ihm außerdem noch diverse Grundstücke in Leipzig-Connewitz. Es handelt sich um Grundstücke, die das Lehen, beginnend im Jahr 1927, zu dem karitativen Zweck kaufte, dort ein katholisches Krankenhaus, das St. Elisabeth-Krankenhaus Leipzig, zu bauen und zu betreiben. Dafür bildete es 1927 ein Sondervermögen, welches das Krankenhaus in der Folgezeit ausschließlich aus eigener wirtschaftlicher Kraft, ohne Inanspruchnahme kirchlicher Zuwendungen, baute und unter Aufsicht eines Kuratoriums auf der Grundlage einer mehrfach fortgeschriebenen Betriebsatzung bis 1996 betrieb. Im Jahre 1996 errichtete das Kirchenlehen die „St. Elisabeth-Krankenhaus Leipzig gGmbH“ mit Sitz in Leipzig und brachte das vormalige Sondervermögen „Krankenhaus“ in sie ein. Seitdem ist diese gGmbH Träger des St. Elisabeth-Krankenhauses Leipzig und das Lehen ihr alleiniger Gesellschafter. Das vormalige Kuratorium besteht als Organ der gGmbH fort. Es setzt sich seit jeher aus dem jeweiligen Propst der Katholischen Propstei St. Trinitatis zu Leipzig, einem Vertreter des Bistums Dresden-Meißen, einem vom Propst ausgewählten Mitglied des Kirchenvorstands der Propstei und zwei weiteren Personen katholischer Konfession zusammen, die durch die übrigen Mitglieder bestimmt werden.

Die folgende Satzung kodifiziert die seit einem Jahrhundert geübte Rechtspraxis und regelt hierbei die Rechtsverhältnisse des Katholischen Kirchenlehens St. Trinitatis als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts abschließend.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der als „Katholisches Kirchenlehen St. Trinitatis zu Leipzig“ bekannte Rechtsträger ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Diese Stiftung trägt den Namen

„Stiftung St. Trinitatis zu Leipzig –
Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts“.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Leipzig.

(3) Die Stiftung steht mit der Katholischen Propstei St. Trinitatis zu Leipzig, einer kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts, in einem organischen Zusammenhang. Sie ist im weltlichen Rechtsbereich eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne von § 4 Absatz (4) Sächsisches Stiftungsgesetz vom 28. November 2023 (SachsGVBl. S. 870), im kirchlichen Rechtsbereich eine öffentliche Rechtsperson im Sinne von c. 116 Codex Iuris Canonici.

(4) Die Stiftung ist selbständiger Träger von Rechten und Pflichten, sie kann Vermögen aller Art erwerben und darüber verfügen sowie gerichtlich und außergerichtlich handeln.

§ 2 Siegel

Die Stiftung führt ein Dienstsiegel. Das Nähere regelt die Siegelordnung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

§ 3 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist, Menschen, die der Hilfe, insbesondere im Krankheitsfall, bedürfen, umfassende körperliche, geistige und seelische Fürsorge zu gewähren, Hilfeleistende aus-, fort- und weiterzubilden sowie Einrichtungen, die ganz oder zum Teil solche Zwecke verfolgen, zu unterstützen. Die Stiftung ist damit berufen, ein Stück des Auftrags der Kirche in der Welt wahrzunehmen, und erfüllt hierbei ausschließlich kirchlich-öffentliche Zwecke im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche.

(2) Die Erfüllung des Stiftungszwecks erfolgt namentlich durch – entgeltliche oder unentgeltliche – Unterstützung des Trägers des St. Elisabeth-Krankenhauses Leipzig und der mit ihm verbundenen Unternehmen.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht (i) aus der Beteiligung am Träger des St. Elisabeth-Krankenhauses Leipzig, (ii) aus dem Grundstück Elsterstraße 15 in Leipzig, eingetragen im Grundbuch von Leipzig Blatt 86, sowie (iii) aus Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.

(2) Die Beteiligung am Träger des St. Elisabeth-Krankenhauses Leipzig darf von einer unmittelbaren in eine mittelbare Beteiligung und zurück getauscht werden. Die Rechte, die sie der Stiftung vermittelt, dürfen geändert werden. Von diesen Änderungsbefugnissen abgesehen, soll die Beteiligung in ihrem Bestand möglichst erhalten werden; sie auf 25 v. H. oder weniger zu reduzieren, ist der Stiftung nur im äußersten Notfall gestattet.

(3) Das übrige Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(4) Ertragnisse des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind, soweit sie nicht (i) zur Deckung der Kosten der Stiftung, (ii) zum Erhalt des Stiftungsvermögens, (iii) zur Verbesserung seiner realen Ertragskraft oder (iv) zu einer angemessenen Risikoversicherung eingesetzt werden, ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden.

(5) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5 Stiftungsorgan

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Mitglieder sind:

- a) der leitende Pfarrer (Propst) der Katholischen Propstei St. Trinitatis zu Leipzig; ist dieses Amt nicht besetzt, tritt an die Stelle des Propstes die Person, die der Bischof von Dresden-Meißen mit der Leitung der Propstei beauftragt hat;
- b) ein Mitglied der Katholischen Propstei St. Trinitatis zu Leipzig, das auf Vorschlag des Propstes durch den Bischof von Dresden-Meißen berufen wird;
- c) ein Mitglied, das auf Vorschlag des Kuratoriums des Trägers des St. Elisabeth-Krankenhauses Leipzig durch den Bischof von Dresden-Meißen berufen wird.

(3) In den Vorstand sollen nur Personen berufen werden, die der Gemeinschaft der römisch-katholischen Kirche angehören und die nach ihrer Vorbildung, ihren Fähigkeiten und ihrem Lebenswandel für die ihnen anzuvertrauenden Aufgaben in besonderer Weise geeignet sind sowie die Gewähr für eine bestmögliche Verwirklichung des Stiftungszwecks bieten. Mehrfache Berufung ist zulässig.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden. Solange ein Vorsitzender verhindert oder nicht vorhanden ist, hat der Stellvertretende Vorsitzende dieselben Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende und seine Stimme dasselbe Gewicht wie dessen Stimme.

(5) Die Amtszeit der berufenen Mitglieder des Vorstandes beträgt, vorbehaltlich abweichender Festlegung im Einzelfall, fünf Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des nach Maßgabe von Absatz (2) gebildeten Vorstandes. Die berufenen Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung des nächsten, nach Maßgabe von Absatz (2) gebildeten Vorstandes fort. Scheidet ein nach Absatz (2) berufenes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied in der gleichen Weise zu berufen wie das ausgeschiedene Mitglied.

(6) Ein berufenes Mitglied des Vorstandes kann sein Amt durch eine gegenüber dem Vorsitzenden oder dem Propst abzugebende Erklärung niederlegen. In jedem Fall scheidet es mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Vorstand aus. Aus wichtigem Grund kann es ferner durch die kirchliche Aufsichtsbehörde abberufen werden; das betroffene Mitglied ist zuvor anzuhören.

(7) Jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus anzuzeigen sowie im Kirchlichen Amtsblatt und im Amtlichen Anzeiger des Freistaates Sachsen bekanntzumachen.

§ 6 Tätigkeit des Vorstandes

(1) Über die Angelegenheiten der Stiftung beraten und beschließen die Mitglieder des Vorstandes in Präsenz-, Online- oder hybriden Sitzungen. Das Nähere über die Einberufung, Abhaltung, Leitung und Protokollierung der Sitzungen, über Stimmrechte und Stimmverbote der Mitglieder sowie über das Zustandekommen von Beschlüssen bestimmt die Geschäftsordnung. Sie kann auch Beschlussfassungen im Umlaufverfahren zulassen.

(2) Beschlüsse des Vorstandes erfordern in den in §§ 9 und 10 genannten Fällen und immer dann Einstimmigkeit, wenn sie eine der folgenden Angelegenheiten betreffen:

- a) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung;
- b) Genehmigung von Rechtsgeschäften, die ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes im Namen der Stiftung mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten vornehmen;
- c) Geltendmachung von Ansprüchen der Stiftung gegenüber Mitgliedern des Vorstandes;
- d) Weitere in der Geschäftsordnung benannte Angelegenheiten.

Im Übrigen kommen Beschlüsse des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zustande. Die Stimme des Propstes hat doppeltes Stimmgewicht.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte der Stiftung entsprechend den hierfür geltenden Gesetzen, dieser Satzung und gefassten Beschlüssen. Sie sind für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stiftungsverwaltung verantwortlich. Dabei dürfen sie sich der Hilfe Dritter, auch gegen Vergütung, bedienen.

(4) Zur Vertretung der Stiftung – sei es gerichtlich, sei es außergerichtlich – sind der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam berechtigt.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers, der ihm anvertrautes Vermögen verwaltet, aus. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Soweit die Geschäftsordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Mitglieder des Vorstandes ehrenamtlich tätig. Auslagen und Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, werden ihnen auf Nachweis in jedem Fall in angemessener Höhe ersetzt.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Geschäftsordnung kann Haftungshöchstgrenzen festlegen, den Abschluss einer D&O-Versicherung zulassen und weitere Regelungen bezüglich der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Vorstandes treffen.

§ 7

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 8

Buchführung, Rechnungslegung, Prüfung, Offenlegung

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen die Geschäfte der Stiftung und die Lage des Stiftungsvermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen.

(2) Für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Jahresabschluss nach Maßgabe handelsrechtlicher Vorschriften zu erstellen und über das Geschäftsjahr einen Tätigkeitsbericht anzufertigen. Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die satzungsmäßige Verwendung der Mittel zu prüfen sowie über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten. Er hat sein Testat

hierauf zu erstrecken. Eine Offenlegung des Jahresabschlusses erfolgt nicht. Der Jahresabschluss, der Tätigkeitsbericht und weitere Schriftstücke, die nach zwingenden gesetzlichen Normen zusätzlich zu den vorgenannten Dokumenten oder an deren Stelle zu erstellen sind, sowie vom Abschlussprüfer erteilte Testate sind der kirchlichen Aufsichtsbehörde zu übersenden.

(3) Der Vorstand kann beschließen, von den Vorgaben des Absatzes (2) abzuweichen. Hierüber hat er die kirchliche Aufsichtsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sie ist in diesem Fall berechtigt, eine Rechnungslegung und Prüfung der Stiftung nach den Maßgaben des Absatzes (2) auf Kosten der Stiftung zu beauftragen; der Vorstand ist zur Mitwirkung verpflichtet.

(4) Soweit sich aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften weitergehende Pflichten ergeben, verdrängen sie die Regelungen dieses § 8.

§ 9

Satzungsänderung

(1) Änderungen und Ergänzungen der Satzung einschließlich des Stiftungszwecks erfordern einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes und die Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde. Sie sind unter den im Zeitpunkt der Änderung bzw. Ergänzung geltenden gesetzlichen Voraussetzungen zulässig. Von der Festlegung weiterer Erfordernisse wird im Vertrauen auf die Weisheit und das Pflichtbewusstsein der Vorstandsmitglieder und der kirchlichen Aufsichtsbehörde abgesehen.

(2) Änderungen und Ergänzungen der Satzung sind, bevor sie in Kraft gesetzt werden, dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus vorzulegen. Berühren sie die vermögensrechtliche Vertretung der Stiftung, werden sie nur wirksam, wenn das Staatsministerium innerhalb der geltenden Frist keinen Einspruch einlegt, einen eingelegten Einspruch zurücknimmt oder der Einspruch durch gerichtliche Entscheidung für unwirksam erklärt wird. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt und im Amtlichen Anzeiger des Freistaates Sachsen bekanntzumachen, und zwar im Falle des Satzes 2 nach ihrem Wirksamwerden.

§ 10

Auflösung

(1) Die Auflösung der Stiftung bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes sowie der Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde. Sie ist nur zulässig, wenn der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden kann.

(2) Die Auflösung der Stiftung ist dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus anzuzeigen sowie im Kirchlichen Amtsblatt und im Amtlichen Anzeiger des Freistaates Sachsen bekanntzumachen.

(3) Bei Auflösung der Stiftung entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss und mit Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde auch darüber, wem das Vermögen der Stiftung anfällt. Das Vermögen soll einer anderen Einrichtung der römisch-katholischen Kirche, in erster Linie im Raum Leipzig, zugewandt werden, die es für die Zwecke des § 3 Absatz (1), hilfsweise für andere kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, zu verwenden hat. Die Belange des Trägers des St. Elisabeth-Krankenhauses Leipzig sind besonders zu berücksichtigen.

**§ 11
Aufsicht**

(1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht durch das Bischöfliche Ordinariat des Bistums Dresden-Meißen als kirchlicher Aufsichtsbehörde. § 46 Absatz (2) bis (5) des Gesetzes für die Verwaltung der Pfarren im Bistum Dresden-Meißen gilt sinngemäß. Die kirchliche Aufsichtsbehörde wird die Stiftung auf deren Antrag von der etwaigen Geltung sonstigen diözesanen Rechts, insbesondere diözesanen Haushalts- und Vermögensverwaltungsrechts, befreien.

(2) Die Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde ist – neben den anderen in dieser Satzung erwähnten Fällen – zur Wirksamkeit folgender Geschäfte der Stiftung erforderlich:

- a) Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder Unternehmensbeteiligungen;
- b) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Dresden-Meißen sowie im Amtlichen Anzeiger des Freistaates Sachsen zu veröffentlichen und tritt an dem Tag, der ihrer Veröffentlichung nachfolgt, in Kraft.

Dresden, den 30. August 2026

L.S.

+ Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Sächsisches Industriemuseum“ mit Sitz in Chemnitz über den Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Vom 25. August 2026

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sächsisches Industriemuseum mit Sitz in Chemnitz in der Sitzung am 29. Juni 2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Sächsisches Industriemuseum voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	6.384.900 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	6.484.900 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-100.000 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	-100.000 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-100.000 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.798.900 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.898.900 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-100.000 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	50.000 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	50.000 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehibetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehibetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-1.015.039 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

750.000 EUR

festgesetzt.

§ 5
Umlagen

Die Umlagen zur Deckung des Finanzbedarfs für die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 16 der Verbandssatzung werden festgesetzt

– im Ergebnishaushalt auf **1.917.000 EUR**
– im Finanzhaushalt auf **0 EUR**

Keine weiteren Festsetzungen.

Auslegung

Die vorstehend veröffentlichte Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 liegt vom 14. September 2026 bis 22. September 2026 von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sächsisches Industriemuseum im Industriemuseum Chemnitz, Zwickauer Straße 119, 09112 Chemnitz, zur kostenlosen Einsicht für jedermann öffentlich aus.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 47 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Chemnitz, den 25. August 2026

Zweckverband „Sächsisches Industriemuseum“
Silke Franzl
Verbandsvorsitzende

**Bekanntmachung
des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Sachsen
zur Durchführung der 31. Sitzung der Verbandsversammlung**

Vom 4. August 2026

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen führt am Mittwoch, dem 30. September 2026, um 9:30 Uhr im Mehrzweckgebäude des TSV 1862 Radeburg e. V., Friedrich-Ludwig-Jahn-Allee 9 in 01471 Radeburg die 31. Sitzung der Verbandsversammlung mit nachstehender **Tagesordnung** durch:

1. Bürgeranfragen
2. Situationsbericht der Geschäftsführerin

3. Gebührennachkalkulation 2025
4. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025
5. Entlastung des Verbandsvorsitzenden
6. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2026
7. Auflösung von Ertragszuschüssen
8. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2027
9. Anfragen und Sonstiges

Priestewitz, den 4. August 2026

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen
Gelsler
Landrat und Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen zur Durchführung der 113. Sitzung der Verbandsversammlung

Vom 27. August 2026

Die 113. Sitzung der Verbandsversammlung findet am Freitag, den 18. September 2026, 9.00 Uhr, in der Geschäftsstelle der Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH, Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz statt.

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Protokollkontrolle
- TOP 2 Informationen der Geschäftsführung
- TOP 3 freigestellter Schülerverkehr – Sachstand für das Schuljahr 2026/2027

- TOP 4 Single Point of Contact – BCB und TDRO
- TOP 5 BEMU-Einsatz auf der RB 80 nach Annaberg-Buchholz
- TOP 6 Sachstand Zentrales Vertriebssystem
- TOP 7 Fortschreibung Kooperationsvertrag im Ergebnis der Verkehrserhebung 2023/2024
- TOP 8 zustimmungspflichtige Geschäfte SDG
- TOP 9 Haushaltsvollzug 2026 Halbjahresbericht per 30. Juni 2026 gemäß § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 75 Absatz 5 der Sächsischen Gemeindeordnung
- TOP 10 Sonstiges

Chemnitz, den 27. August 2026

Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen
Sven Schulze
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Abwasserverbandes Rödertal zur 2. öffentlichen Versbandsversammlung 2026

Vom 27. August 2026

Die nächste öffentliche Versbandsversammlung des Abwasserverbandes Rödertal findet am **Freitag, dem 18. September 2026, 10:00 Uhr** im Stadthaus Waisenhausstraße 14, Etage 1, Raum 1-101 in Dresden statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der 1. öffentlichen Versbandsversammlung 2026 vom 22. Mai 2026
4. Grundsatzbeschluss zur künftigen Behandlung von Fördermitteln und zur Sicherstellung einer nachhaltigen Verbandsfinanzierung

5. Jahresabschluss 2025
 - 5.1. Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 - 5.2. Bericht der örtlichen Prüfung
 - 5.3. Feststellung des Jahresabschlusses auf den 31. Dezember 2025
 - 5.4. Entlastung des Verbandsvorsitzenden für 2025
6. Vorstellung Halbjahresbericht 2026
7. Informationen/Anfragen/Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

8. Behandlungsentgelt für Anlieferungen aus dezentralen Abwasseranlagen, Beratung und Beschlussfassung

Ottendorf-Okrilla, den 27. August 2026

Abwasserverband Rödertal
Pfeiffer
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien
über die 76. Sitzung des Braunkohlenausschusses und
die 128. Sitzung der Verbandsversammlung**

Vom 28. August 2026

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien lädt für den 16. September 2026 zum 76. Braunkohlenausschuss in der Zeit von 9:30 Uhr bis circa 10:30 Uhr und zur 128. Verbandsversammlung in der Zeit von 10:45 Uhr bis circa 11:45 Uhr in den VIA REGIA Begegnungsort Reichenbach, Große Kirchgasse 1, 02894 Reichenbach/O.L. herzlich ein.

76. Braunkohlenausschuss (öffentlich)

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Beschlussfassung zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung zum Vorentwurf zur Fortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Bärwalde (sachlicher Teilregionalplan gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 5 des Landesplanungsgesetzes)
3. Bekanntgaben und Anfragen

128. Verbandsversammlung (öffentlich)

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Beschlussfassung zur Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls der 127. Verbandsversammlung vom 13. April 2026
3. Beschlussfassung zum Vorentwurf zur Fortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Bärwalde (sachlicher Teilregionalplan gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 5 des Landesplanungsgesetzes)
4. Beschlussfassung zur Stellungnahme zum Zielabweichungsverfahren für eine Photovoltaik-Anlage in Wachau
5. Beschlussfassung über Bestellung des Kasserverters und eines Stellvertreters
6. Berufung eines beratenden Mitgliedes in den Braunkohlenausschuss
7. Information zum Eilbeschluss 978: Stellungnahme des RPV Oberlausitz-Niederschlesien zum Entwurf des Nahverkehrsplanes Oberelbe 2026
8. Bekanntgaben und Anfragen

Bautzen, den 28. August 2026

Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien
Dr. Stephan Meyer
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Vereins „Chemnitzer Kulturverein e. V. (CheK)“
mit Sitz in Chemnitz
über die Auflösung des Vereins
(Amtsgericht Chemnitz – VR 5651)**

Vom 25. August 2026

Der beim Amtsgericht Chemnitz im Vereinsregister unter der Nummer VR 5651 eingetragene Verein „Chemnitzer Kulturverein e. V. (CheK)“ mit Sitz in Chemnitz wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 11. September 2025 zum 31. Dezember 2025 aufgelöst.

Die Gläubigerinnen und Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei dem nachstehend genannten Liquidator anzumelden:

René Schuster, geboren am 27. Dezember 1977
Kochstraße 33, 09116 Chemnitz

Chemnitz, den 25. August 2026

René Schuster
Liquidator